

Einbruch in ein Schließfach – Nicht immer besteht Versicherungsschutz

Eine Frau hatte eine Hausratversicherung abgeschlossen, in der auch ihr Ehemann mitversichert war. Im Januar 2022 hatte der Ehemann ein Bankschließfach angemietet. Darin wurden Wertgegenstände und Bargeld aufbewahrt, die teilweise der Frau, teilweise ihrem Ehemann und teilweise der Mutter des Ehemanns gehörten.

Die Schwiegermutter hatte eine eigene Zugangsberechtigung für das Schließfach sowie eine Sicherheitskarte, mit der es geöffnet und verschlossen werden konnte. Unter anderem wurden für sie 56.000 Euro Bargeld und ein Sparbuch in dem Schließfach verwahrt.

Im Zeitraum vom 8. bis 10. April 2023 soll es zu einem Einbruchdiebstahl gekommen sein.

Die Frau machte gegenüber ihrer Hausratversicherung einen Schaden von 37.000 Euro geltend. Sie verlangte außerdem Zinsen und die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Die Versicherung wollte jedoch nicht zahlen. Daraufhin verklagte die Frau das Versicherungsunternehmen vor dem Landgericht Frankfurt (Oder). Das Landgericht wies ihre Klage ab. Gegen dieses Urteil legte sie Berufung beim Oberlandesgericht Brandenburg ein. Sie wollte erreichen, dass die Versicherung doch noch zur Zahlung verpflichtet wird.

2. Warum wollte die Versicherung nicht zahlen?

Der entscheidende Punkt war nicht in erster Linie, ob tatsächlich ein Einbruch stattgefunden hatte oder ob das Geld gestohlen worden war. Entscheidend war vielmehr, ob das Bankschließfach nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen überhaupt zum versicherten Bereich gehörte.

Die Versicherungsbedingungen enthielten eine Regelung, nach der ein Bankschließfach außerhalb der versicherten Wohnung nur dann als versicherter Ort galt, wenn es ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder von Personen genutzt wurde, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Schwiegermutter gehörte nicht zu diesem Personenkreis. Trotzdem wurden in dem Schließfach ihre eigenen Wertgegenstände und ihr Bargeld aufbewahrt. Außerdem besaß sie eine eigene Zugangsberechtigung.

Das Landgericht kam deshalb zu dem Ergebnis, dass das Schließfach nicht ausschließlich von den versicherten Personen genutzt wurde. Der behauptete Diebstahl war somit kein Versicherungsfall, für den die Hausratversicherung nach den vereinbarten Bedingungen leisten musste.

Die Frau hielt dem entgegen, dass ihre Schwiegermutter das Schließfach tatsächlich gar nicht selbst benutzt habe. Sie sei gesundheitlich dazu nicht in der Lage gewesen. Die Schlüssel hätten sich beim Ehemann befunden, und er habe die Gegenstände für seine Mutter eingelagert.

Diese Argumentation überzeugte das Oberlandesgericht nicht.

3. Wie begründete das Oberlandesgericht seine Auffassung?

Das Oberlandesgericht folgte der Argumentation des Landgerichts und erklärte, dass es bei der Nutzung eines Bankschließfachs nicht allein darauf ankommt, wer persönlich zur Bank geht, den Tresor öffnet oder die Schlüssel in der Hand hält.

Entscheidend sei vielmehr, wer das Schließfach rechtlich nutzt und für wen darin Gegenstände aufbewahrt werden.

Die Schwiegermutter hatte ihre eigenen Ersparnisse in dem Schließfach verwahren lassen. Ihr Sohn hatte das Geld für sie dort untergebracht. Das Gericht wertete dies als Nutzung des Schließfachs durch die Mutter – auch wenn sie nicht selbst zur Bank gegangen sein sollte. Hinzu kam, dass die Schwiegermutter über eine eigene Zugangsberechtigung und eine Sicherheitskarte verfügte. Sie war somit nicht lediglich eine außenstehende Person, deren Gegenstände zufällig im Schließfach lagen.

Das Gericht begründete seine Auffassung auch mit den Interessen der Versicherung: Ein Versicherungsunternehmen müsse einschätzen können, wer Zugriff auf einen versicherten Aufbewahrungsort habe und welche Gegenstände dort gelagert würden. Wenn weitere Personen das Schließfach nutzen und dort ihr Vermögen aufbewahren, könne sich das versicherte Risiko erhöhen.

Auch der Einwand, die Versicherungsbedingungen seien unklar oder benachteiligten die Versicherungsnehmerin unangemessen, blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht hielt die Regelung für verständlich und ausreichend transparent.

4. Welche Bedeutung hatte die angebliche Verletzung von Mitwirkungspflichten?

Das Landgericht hatte zusätzlich angenommen, dass die Frau ihre Pflichten gegenüber der Versicherung verletzt habe. Es ging dabei insbesondere um fehlende Angaben zu einer Strafanzeige und zu einem bei der Polizei eingereichten Verzeichnis der gestohlenen Gegenstände.

Die Frau bestritt, diese Pflichten vorsätzlich verletzt zu haben. Sie argumentierte außerdem, dass das Landgericht sie auf diese Problematik hätte hinweisen müssen, damit sie weitere Unterlagen hätte vorlegen können.

Das Oberlandesgericht musste diese Streitfrage letztlich nicht entscheiden. Weil nach seiner Auffassung bereits aufgrund der Nutzung des Schließfachs durch die Schwiegermutter kein Versicherungsschutz bestand, kam es auf die zusätzliche Frage einer möglichen Pflichtverletzung nicht mehr an.

Das ist wichtig: Das Gericht stützte seine Einschätzung also nicht entscheidend auf einen nachgewiesenen Betrug oder eine vorsätzliche Täuschung der Versicherung. Ausschlaggebend war vielmehr die Auslegung des Versicherungsvertrags.

5. Was bedeutet das für Sie?

Die wichtigste praktische Lehre aus dieser Entscheidung lautet: Wer ein Bankschließfach über seine Hausratversicherung absichern möchte, sollte seine Versicherungsbedingungen genau prüfen.

Besteht Versicherungsschutz für ein Schließfach?

Welche Personen dürfen es nutzen und für wen dürfen dort Vermögenswerte aufbewahrt werden?

Welche sonstigen Bedingungen sind an den Versicherungsschutz gebunden?

Es reicht unter Umständen nicht aus, dass der Versicherungsnehmer selbst das Schließfach angemietet hat. Werden darin auch Vermögenswerte von Verwandten aufbewahrt und haben diese Personen eigene Zugangsrechte, kann der Versicherungsschutz nach den konkreten Vertragsbedingungen entfallen.

Das gilt nach der Argumentation des Gerichts sogar dann, wenn der betreffende Verwandte das Schließfach nicht persönlich öffnen kann und ein Familienmitglied die Einlagerung für ihn übernimmt.

Quelle: **Beschlusses des OLG Brandenburg vom 06.01.2026 – 11 U 96/25**